

Nr. 05/2019



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Ein Jahr EU-Datenschutz-Grundverordnung – Positives und Negatives in der unternehmerischen Praxis .....	2
Brexit und Datenschutz .....	3
Datenverarbeitung zwecks Vertragserfüllung? .....	3
Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien .....	4
Nutzung von Kamera-Drohnen durch Unternehmen und Private .....	4
Weiteres Gericht entscheidet: DSGVO-Verstöße sind nicht abmahnbar .....	5
VERANSTALTUNGEN .....	6
„Tag der IT-Sicherheit 2019“ .....	6
„12. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“ .....	6
„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“ .....	6
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse “ .....	6
„Gewerbliches Mietrecht“ .....	6

## **Ein Jahr EU-Datenschutz-Grundverordnung – Positives und Negatives in der unternehmerischen Praxis**

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Welt des Datenschutzes grundlegend in Bewegung gesetzt: Die Aufsichtsbehörden können Beschwerden und Anfragen kaum bewältigen, und sie beklagen, dass sie ihrem Prüfauftrag nur in geringem Umfang nachkommen können. Unternehmen müssen ihre Einstellung zum Datenschutz überprüfen oder gar völlig neu finden.

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 fühlten sich viele Unternehmen überfordert. Das Argument der EU-Kommission, dass zwei Jahre Zeit zur Umsetzung eingeräumt wurden, konnte nicht verfangen. Denn auch Fachleute mussten sich Vorschrift für Vorschrift die neuen Regelungen erarbeiten und für die Umsetzung interpretieren.

Hierbei hatten zwar deutsche Unternehmen einen gewissen Vorsprung, weil eine Vielzahl von Vorschriften der DSGVO dem alten Bundesdatenschutzgesetz entsprechen bzw. nahekommen. Trotzdem musste auch in den meisten deutschen Unternehmen kräftig gearbeitet und umgesetzt werden. Die Sorge vor den nun sehr hohen Sanktionen und vor Abmahnungen waren dabei ein Antrieb zur intensiven Auseinandersetzung mit der DSGVO.

Schnell wurde klar, dass die Umsetzung viel Aufwand - personell und finanziell - verursachen würde. Hierüber klagen nach einer Umfrage, die die IHK-Organisation im Frühjahr 2019 bei über 4.500 Unternehmen durchgeführt hat, ca.  $\frac{3}{4}$  aller Befragten. Die Ursachen hierfür reichen von der Einführung eines Datenschutzmanagements über die Überprüfung sämtlicher Prozesse, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bis zu konkreten Aspekten wie der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses oder den technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der bürokratische Aufwand wird von 89 % der Antworten als negativer Aspekt genannt.

Die Belastung hindert die Unternehmen jedoch nicht daran, insgesamt den Datenschutz für wichtig zu erachten. Fast 80 % der Antworten sehen den Datenschutz für ihr Unternehmen als wichtig bzw. sehr wichtig an. Allerdings gewinnen nur 60 % der Befragten der DSGVO positive Aspekte für Ihr Unternehmen ab. Denn Kunden und Geschäftspartner schätzen lediglich bei ca. 50 % der Unternehmen datenschutzrechtliche Anstrengungen ihrer Partner.

Der hohe Bürokratieaufwand, den die Unternehmen bei der Umsetzung der DSGVO hatten und haben, wird insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beklagt. Ihnen fehlen die personellen Ressourcen, um sich auch um dieses Thema intensiv kümmern zu können. Die Ursache für die Belastung liegt in der Entscheidung, mit der DSGVO einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Unternehmen zu schaffen („one size fits all“). Im Widerspruch dazu steht Erwägungsgrund 13, der den Anspruch erhebt, dass die DSGVO der „besonderen Situation der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ Rechnung tragen will.

An diese Aussage knüpfte die Umfrage des DIHK vom Frühjahr 2019. Sie ist die Basis, um für die Evaluierung der DSGVO im nächsten Jahr die Position der deutschen Wirtschaft deutlich zu machen. Die Umfrage zeigte, dass die Unternehmen ihre Situation gut einschätzen können: Fast 75 % gaben an, die DSGVO weitgehend oder vollständig umgesetzt zu haben. Besonderen Aufwand dabei haben die Informationspflichten bzw. die Datenschutzerklärungen, das Verarbeitungsverzeichnis sowie

die technisch-organisatorischen Maßnahmen bereitet. Mehr als 60 % der Befragten verlangen hier Erleichterungen. Insbesondere die KMU wünschen sich Standardisierungen in Form von Leitlinien, Musterdokumenten und Checklisten von den Aufsichtsbehörden. Dahinter steckt auch die Hoffnung, dadurch Rechtssicherheit zu erhalten. Diese wird von den Unternehmen sehr vermisst, zumal sie die Gefahr von Abmahnungen sehen.

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen kritisieren die fehlende Harmonisierung des Datenschutzrechts. Sie ist einmal den Öffnungsklauseln geschuldet, bezieht sich aber auch auf die unterschiedliche Interpretation und Durchsetzung der DSGVO durch die Aufsichtsbehörden. Die daraus entstehende Rechtszersplitterung bedeutet für die betroffenen Unternehmen mehr Aufwand und Rechtsunsicherheit.

Der DIHK wird sich mit seinem Positionspapier an der Diskussion zur Evaluierung der DSGVO beteiligen. Erleichterungen sollte es insbesondere bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses und den Informationspflichten für KMU geben. Insgesamt könnten Reduzierungen der Dokumentationspflichten geprüft werden. Dabei muss sicherlich der positiv zu bewertende risikobasierte Ansatz der DSGVO beachtet werden: Gehört die Datenverarbeitung zum Kerngeschäft des Unternehmens, kommt es nicht auf seine Größe an. Ansonsten sollen für KMU Ausnahmen geschaffen werden.

### **Brexit und Datenschutz**

Die Brexit-Verhandlungen laufen weiter. Der Brexit hat auch Folgen für den Datenschutz. Sollte sich die EU und das Vereinigte Königreich nicht einigen können, wird das Vereinigte Königreich zu einem „unsicheren Drittland“. Unternehmen, die personenbezogene Daten an das Vereinigte Königreich übermitteln, sollten sich mit den Folgen des Brexits für den Datenschutz auseinandersetzen. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen in unserem Infoblatt → **D14** „[Brexit und Datenschutz](#)“ unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der **Kennzahl 2158** zusammengestellt.

### **Datenverarbeitung zwecks Vertragserfüllung?**

Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Dies kann das Gesetz, eine Einwilligung oder ein abgeschlossener Vertrag sein. Wie weit der abgeschlossene Vertrag als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, wurde vom Europäischen Datenschutzausschuss behandelt. Er hat nun die „Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO im Kontext von Online-Dienstleistungen“ beschlossen. Darin beschränkt er die Möglichkeit für Unternehmen, die Verarbeitung von Daten der Nutzerinnen und Nutzer auf die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ zu stützen.

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist. In den neuen Leitlinien wird klargestellt, dass es zur Beurteilung dessen, ob eine Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist, nicht allein darauf ankommt, was im Vertrag vereinbart wurde. Vielmehr ist eine wertende Entscheidung unter Berücksichtigung der in Art. 5 DSGVO niedergelegten Datenschutzgrundsätze wie Sparsamkeit, Fairness und Transparenz notwendig. Beispielsweise kann eine Datenverarbeitung für Zwecke der personenbezogenen Onlinewerbung danach grundsätzlich nicht auf die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ gestützt werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, begrüßt die Annahme der Leitlinien ausdrücklich: "Die DSGVO stellt zu Recht strenge Voraussetzungen an die Zulässigkeit einer Einwilligung auf. Es kann nicht sein, dass Unternehmen, wie beispielsweise die Anbieter sozialer Netzwerke, dazu übergehen, dies zu umgehen, indem sie Datenverarbeitungen, die eigentlich nichts mit der Erbringung eines Online-Dienstes zu tun haben, in den Vertragstext mit aufnehmen. Die jetzt beschlossenen Leitlinien erschweren ein solches Vorgehen deutlich und stärken somit die datenschutzrechtliche Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger."

Quelle: PM des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 10. April 2019

### **Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien**

Betreiber von Webseiten, aber auch Hersteller von Smartphone-Apps müssen sicherstellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Die bisherigen Datenschutz-Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) können seit Mai 2018 nicht mehr angewandt werden. Das gilt insbesondere für die Einbindung von Elementen Dritter und webseitenübergreifendes Tracking, wie in der Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien. Was nach der DSGVO zu beachten ist, zeigt die Orientierungshilfe des LfDI Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/04/Orientierungshilfe-der-Aufsichtsbeh%C3%B6rden-f%C3%BCr-Anbieter-von-Telemedien.pdf>

### **Nutzung von Kamera-Drohnen durch Unternehmen und Private**

Aufgrund der immer erschwinglicheren Preise werden Drohnen immer häufiger für die Freizeitgestaltung gekauft und von nicht-öffentlichen Stellen für gewerbliche Zwecke oder im nachbarschaftlichen Umfeld eingesetzt. Sind die Drohnen mit Kameras ausgestattet, ermöglichen sie unbeobachtete Blicke in nicht einfach zugängliche Orte wie den Garten oder auf die Sonnenterrasse des Nachbarn, aber auch auf öffentliche Straßen oder Plätze. Dabei handelt es sich um eine Datenverarbeitung mittels Videoüberwachung. Der potenziell überwachbare Bereich wird nur von den technischen Gegebenheiten des eingesetzten Geräts begrenzt. Mauern, Zäune oder sonstige Abtrennungen, die Dritten das Betreten des so geschützten Bereichs oder den Einblick in diesen erschweren oder unmöglich machen sollen, stellen im Rahmen des Drohneneinsatzes kein Hindernis mehr dar. Die Datenschutzkonferenz (DSK) klärt in einem Positionspapier darüber auf, was (datenschutz-) rechtlich zu beachten ist.

Das Positionspapier des DSK finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/04/Positionspapier-zur-Nutzung-von-Kameradrohnen-durch-nicht-%C3%B6ffentliche-Stellen.pdf>

### **Weiteres Gericht entscheidet: DSGVO-Verstöße sind nicht abmahnbar**

Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann, ist durch die Obergerichte bisher noch nicht geklärt worden. Das Landgericht Magdeburg (LG) hat nun ebenfalls entschieden, dass ein DSGVO-Verstoß kein Wettbewerbsverstoß darstellt.

Die Parteien sind beide Apotheker. Der Beklagte vertreibt zudem über Amazon rezeptfreie und apothekenpflichtige Medikamente. Dabei werden Kundendaten bei Amazon gespeichert. Eine Genehmigung zur Speicherung und Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten geben die Kunden nicht ab. Die Daten werden von Amazon auch an Dritte, wie z.B. verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen und Dienstleister weitergegeben. Dies mahnte die Klägerin erfolglos ab.

Das LG lehnte eine Klagebefugnis des Klägers in Bezug auf die Nichteinhaltung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Die DSGVO enthalte ein abschließendes Sanktionssystem, welches nur der Person, deren Rechte auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, oder der Aufsichtsbehörde oder der Klage eines Verbandes eine Rechtsdurchsetzung erlaube.

**Praxistipp:** Das LG Magdeburg ist damit das nächste Gericht, das die Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die DSGVO ablehnt.

LG Magdeburg, Urteil vom 18. Januar 2019, 36 O 48/18

## VERANSTALTUNGEN

### **„Tag der IT-Sicherheit 2019“**

**Donnerstag, 06. Juni 2019, 09:15 - 18:00 Uhr**, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Anmeldungen **bis 05. Juni 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„12. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft“**

**Mittwoch, 19. Juni 2019, 13:30 - 17:30**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 12. Juni 2019** unter [www.vvwup.de](http://www.vvwup.de).

### **„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“**

**Dienstag, 18. Juni 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Referentin: Rechtsanwältin Nicole Wartenphul, Abel und Kollegen, Rechtsanwälte, PartGmbH, St. Ingbert,

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

### **„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“**

**Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Gewerbliches Mietrecht“**

**Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

## Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

## Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

## Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020